

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachenfliegerclub Trier e.V.
Horst Zimmer
Weidegasse 5

54290 Trier

Gmund, 1. Februar 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Riol", 54340 Riol

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Trier e.V. vom 17.11.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6/8 Flur 14 (Starts) und 144 (Landungen), Gemarkung Riol.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb ist ausschließlich für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein gestattet.
2. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung durch den Geländehalter in die speziellen Gelände-Verhältnisse.
3. Die Windverhältnisse müssen eine Startüberhöhung erwarten lassen. Diesbezüglich sind Starts nur bei Gegenwind mit mindestens 15 km/h zulässig.
4. Zur Autobahn ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
5. Ist keine Startüberhöhung erfliegbar, so ist unverzüglich der Landeplatz anzufliegen.
6. Innerhalb der Parzelle Gemarkung Riol, Flur 14, Nr. 6/8 sind gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Trier vom 25.01.1999 Gehölze zu pflanzen und zu erhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.11.1997 wurde durch den Drachenfliegerclub Trier e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Trier - Saarburg wurde mit Schreiben vom 24.11.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.04.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß für die Startrampe eine gesonderte Baugenehmigung im Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Diese Genehmigung wurde mit Datum des 25.01.1999 mit Auflagen erteilt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 11.11.1997 nachgewiesen. Das Gelände wurde darüber hinaus am 14.12.1998 durch den Geländegutachter und dem DHV Referat-Flugbetrieb besichtigt. Aufgrund der Geländebeschaffung ist der Flugbetrieb nur für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein zulässig.

Die Gemeinde Riol stimmte dem Flugbetrieb mit Datum des 12.11.1997 ebenfalls zu.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb